

## Neue Kilometersätze

**Am 17. Januar 2023 traten die Bestimmungen zur Änderung der Verordnung vom 25. März 2002 über die Bedingungen für die Bestimmung und die Art der Erstattung der Kosten für die Nutzung von nicht dem Arbeitgeber gehörenden Personenkraftwagen, Motorrädern und Mopeds für dienstliche Zwecke in Kraft, durch die die vom Arbeitgeber zu zahlende Kilometerpauschale für dienstlich veranlasste Fahrten der Arbeitnehmer mit Privatfahrzeugen erhöht wurden.**

### ERSTE ERHÖHUNG SEIT 16 JAHREN

Die Kilometersätze werden zum ersten Mal seit 2007 erhöht. Dies ist auf die hohe Inflation sowie die steigenden Kosten für den Betrieb von Kraftfahrzeugen zurückzuführen, zu denen unter anderem der starke Anstieg der Kraftstoffpreise gehört. Dies war die Begründung des Infrastrukturministeriums für den Entwurf zur Änderung der Verordnung. Die Höhe der Kilometerpauschale hängt u. a. vom Hubraum der eingesetzten Fahrzeuge ab.

- für einen Personenkraftwagen mit Hubraum:
  - bis zu 900 ccm - 0,89 PLN (bis zum 16.01.2023 waren es 0,5214 PLN);
  - über 900 ccm - 1,15 PLN (bis zum 16.01.2023 waren es 0,8358 PLN);
- für ein Motorrad - 0,69 PLN (bis zum 16.01.2023 waren es 0,2302 PLN);
- für ein Moped - 0,42 PLN (bis zum 16.01.2023 waren es 0,1382 PLN).

Es sollte noch hinzugefügt werden, wie Arbeitgeber mit Anträgen von Arbeitnehmern auf die Zahlung der Kilometerpauschale umgehen sollten, die vor dem 17. Januar gestellt, aber bereits nach diesem Datum bearbeitet wurden. Die Änderungsverordnung regelt diese Frage und besagt, dass der Arbeitgeber bereits die neuen, höheren Sätze anwenden muss, wenn der Antrag des Steuerpflichtigen nach Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften, d. h. nach dem 17. Januar, bearbeitet wird. Die Tatsache, dass der Antrag des Arbeitnehmers vor der Änderung der Rechtsvorschriften gestellt wurde, ist hier irrelevant.

Ferner ist zu bedenken, dass die Grundlage für den steuerlichen Ansatz der Ausgaben für die Nutzung eines Privatfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer zu Dienstzwecken durch den Arbeitgeber das Fahrtenbuch ist.

Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes muss ein Fahrtenbuch folgende Aufzeichnungen enthalten:

1. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs;

2. das Datum, an dem die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch beginnen und enden;
3. den Kilometerstand des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Beginns der Aufzeichnungen, zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufzeichnungen;
4. die Eintragung des Fahrers des Kraftfahrzeugs betreffend die jeweilige Nutzung des Fahrzeugs, einschließlich:
  - a. der laufenden Eintragsnummer,
  - b. des Reisedatums und -zwecks,
  - c. der Routenbeschreibung (von - nach),
  - d. der Anzahl der zurückgelegten Kilometer,
  - e. des Namens des Fahrers,- die jeweils vom Steuerpflichtigen am Ende eines jedes Abrechnungszeitraums im Hinblick auf die Echtheit der Eintragung des Fahrers zu bestätigen ist, wenn es sich beim Fahrer nicht um den Steuerpflichtigen handelt;
5. die Zahl der gefahrenen Kilometer am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums und am Tag der Beendigung der Aufzeichnungen.

#### ÖRTLICHE FAHRTEN VS. ERSTATTUNG MIT EINER ERKLÄRUNG

Es sei auch daran erinnert, dass die Kilometerpauschale gilt, wenn Arbeitnehmer ihren privaten Pkw, ihr Motorrad oder ihr Moped bei örtlichen Fahrten zu Dienstzwecken nutzen und mit ihrem Arbeitgeber einen entsprechenden zivilrechtlichen Vertrag geschlossen haben. Darüber hinaus legt der Arbeitgeber eine monatliche Obergrenze für örtliche Fahrten fest, für die die Kilometerpauschale zusteht. Diese Obergrenze hängt unter anderem von der Einwohnerzahl der Stadt oder Gemeinde ab, in der das Unternehmen ansässig ist. Die Bestimmungen der Verordnung besagen, dass diese Grenzwerte nicht überschreiten dürfen:

- 300 km - bis zu 100.000 Einwohner;
- 500 km - wenn die Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 500.000 liegt.
- 700 km - in Orten mit mehr als 700.000 Einwohnern.

Die Kilometerpauschale wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt, der sich aus der Multiplikation des Kilometersatzes mit den gefahrenen Kilometern des Fahrzeugs (dienstliche Fahrten) ergibt. Der zu zahlende Betrag wird vom Arbeitnehmer in einer Erklärung an den Arbeitgeber berechnet. Bei Abwesenheit des Arbeitnehmers

(z. B. Jahresurlaub, Krankheit), wird die Kilometerpauschale für die Zeit, in der er keine Arbeit leistet, anteilig gekürzt.

Es sollte hinzugefügt werden, dass die gezahlten Kilometerpauschalen in der Regel einkommensteuerpflichtig sind, es sei denn, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (Art. 21) sehen die Möglichkeit einer Steuerbefreiung vor (z. B. bei Arbeitnehmern unter 26 Jahren).



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

## PAUSCHBETRÄGE BEI EINER DIENST- UND AUSLANDSREISE

Wir möchten Sie auch daran erinnern, dass sich der Tagessatz für inländische Dienstreisen ab dem 1. Januar 2023 von 38 PLN, die mit der Erhöhung im Juli 2022 eingeführt wurden, auf 45 PLN erhöht hat. Die letzte Erhöhung der Pauschbeträge für Auslandseinsätze fand dagegen im November 2022 statt.

## AUSWIRKUNGEN AUF DEM GEBIET DER EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DER SOZIALVERSICHERUNG BEI DER AUFNAHME VON INDIVIDUELLEN KILOMETER- UND TAGEGELDSÄTZE IN DIE UNTERNEHMENSREGELUNGEN

Die Gesetzgebung verbietet es einem Arbeitgeber nicht, betriebsintern vereinbarte individuelle Kilometersätze oder Auslandstagegelder anzuwenden. Bei einer solchen Entscheidung muss jedoch beachtet werden, dass alle Zahlungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, für Arbeitnehmer zusätzliche, lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis darstellen. Des Weiteren kann der Arbeitgeber die über die Obergrenze hinausgehende Kilometerpauschale nicht von der Steuer absetzen.

## KONTAKT

**Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.**



**Łukasz Korbas**  
Partner  
Accounting &  
Payroll Outsourcing  
TPA Poland  
lukasz.korbas  
@tpa-group.pl



**Agnieszka Skonieczna**  
Senior Manager  
Accounting & Payroll  
Outsourcing  
TPA Poland  
agnieszka.skonieczna  
@tpa-group.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)